

Anlage

zu § 6 vorstehender Anordnung

Muster

Rat des Kreises.....
Abteilung Arbeit und Berufsausbildung

Betr.: Antrag auf Gewährung von Ausbildungs- oder Wirtschaftsbeihilfe

Auf Grund der Anordnung vom 28. August 1956 (GBl. I S. 755) beantrage ich die Gewährung einer Ausbildungs-ZWirtschaftsbeihilfe
(Nichtzutreffendes ist durchzustreichen)

für
Name des Lehrlings oder Berufsschülers Vorname

geb. am
Wohnort und Straße

Betrieb
Ausbildungsberuf oder Tätigkeit

Lehrjahr Die Ausbildung hat begonnen am..... und endet am.....

Name und Anschrift des Erziehungspflichtigen.....

Einkünfte:

- 1. Bruttoeinkommen der Erziehungspflichtigen DM
 - 2. Rente für Halb- und Vollwaisen.....DM
 - 3. Unterhaltszahlungen (Alimente).....DM
 - 4. Sonstige Einkünfte (aus Vermietungen usw. — Art angeben).....DM
- insgesamt: DM

Zum Haushat der Erziehungspflichtigen gehören folgende Personen:

Zu- und Vorname	Wohnort	Alter	Verwandtschafts-Verhältnis	Beruf	Anschrift d. Betriebes	Monat Brutto	Bemerkungen

Begründung des Antrages:

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben und verpflichte mich, bei Gewährung einer Beihilfe, Änderungen, die einen Einfluß auf die Weitergewährung der Beihilfe haben könnten, z. B. wesentliche Erhöhung der Einkünfte, vorzeitiges Ausscheiden des Lehrlings aus dem Ausbildungsverhältnis usw., sogleich unaufgefordert dem Rat des Kreises Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, mitzuteilen.

....., den

.....
(Unterschrift des Erziehungspflichtigen)

Stellungnahme des Ausbildungsbetriebes:

(Führung und Leistung)

.....
(BGL) (Ausbildungsleiter)

Stellungnahme der Berufsschule:

.....
(Klassenlehrer) (Schulleiter)

- Vfg.
- 1. Antrag — abgelehnt — bewilligt
Zahlung erfolgt gemäß §
als einmaliger Betrag
laufend ab bis
in Höhe von DM
 - 2. Begründung:
 - 3. Mitteilung an Antragsteller
 - 4. Anweisung an Haushaltsstelle
 - 5. zu den Akten
-, den * 1

Anordnung über die Ausbildung und Weiterbildung von Werklehrern.

Vom 22. August 1956

Zur Verwirklichung der großen Aufgaben, die der deutschen demokratischen Schule bei der polytechnischen Bildung und Erziehung der Jugend und der Durchführung des Werkunterrichts zukommen, wird zur verstärkten Ausbildung und Weiterbildung von Werklehrern im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung folgendes angeordnet:

§ 1

Folgenden Lehrkräften, die vorwiegend Werkunterricht erteilen, wird die Befähigung zur Erteilung des Werkunterrichts in den Klassen 5 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen zuerkannt:

- 1. Lehrern, die vor dem 8. Mai 1945 an einem Werklehrerseminar oder einer entsprechenden Ausbildungseinrichtung ausgebildet wurden und eine Werklehrerprüfung abgelegt haben;
- 2. Lehrern, die am ehemaligen Werklehrerseminar in Halle (jetzt: Institut für Lehrerbildung Halle) in den Jahren 1948 und 1949 in Jahreslehrgängen ausgebildet wurden und dabei eine Ausbildung für den Werkunterricht erhielten;
- 3. Berufsschullehrern mit der zweiten Lehrprüfung und vollausgebildeten Lehrmeistern aus der Holz- und metallverarbeitenden Industrie, der Elektro-, Maschinen- und Motorentechnik oder aus landwirtschaftlich-technischen Berufen.

§ 2

(1) Lehrern der allgemeinbildenden Schulen mit abgeschlossener Ausbildung, die mindestens 12 Stunden Werkunterricht mit Erfolg erteilen oder, wo die Voraussetzungen auch durch die Beschäftigung an mehreren benachbarten Schulen dafür nicht gegeben sind, den gesamten Werkunterricht in den Klassen 5 bis 8 an ihrer Schule erfolgreich erteilen und vor ihrem Eintritt in den Schuldienst die Gesellen-, Facharbeiter- oder Meisterprüfung der Holz- und metallverarbeitenden Industrie, der Elektro-, Maschinen- und Motorentechnik oder der landwirtschaftlich-technischen Berufe abgelegt haben, kann die

Befähigung zur Erteilung des Werkunterrichts in den Klassen 5 bis 10 zuerkannt werden.